

Die formelle Enteignung

Davon ausgenommen sind ausschliesslich fiskalische Interessen. Sie genügen zur Begründung einer formellen Enteignung nicht.²⁹⁷ Neben den polizeilichen als den traditionell anerkannten öffentlichen Interessen, können es unter anderen wirtschaftliche Interessen (Art. 20 LV), verkehrs- und energiepolitische Interessen (Art. 20 Abs. 2 und 21 LV) oder sozialpolitische Interessen (Art. 17, 18, 19, 24, 25 und 26 LV) sein.²⁹⁸ Massgebend ist, dass sie sich direkt oder indirekt auf die Verfassung zurückführen lassen.

IV. Notwendigkeit bzw. Verhältnismässigkeit

Nach § 2 ExprG hat der Landtag in jedem einzelnen Fall über die «Notwendigkeit» der Expropriation zu entscheiden. Damit wird im Expropriationsgesetz neben dem Erfordernis des öffentlichen Interesses auch das Verhältnismässigkeitsprinzip verankert und zwar in erster Linie unter dem Blickwinkel der Erforderlichkeit, wonach eine Verwaltungs-massnahme im Hinblick auf das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel geboten sein muss.²⁹⁹ Eine Enteignung hat demnach zu unterbleiben, wenn eine im selben Mass geeignete, aber mildere Massnahme zur Verfügung steht, die ebenfalls den angestrebten Erfolg herbeiführen kann. In diesem Sinn äussert sich auch der Staatsgerichtshof in seiner Rechtsprechung. Er hält fest, dass «die das Eigentum einschränkenden Massnahmen geeignet sein (müssen), das angestrebte Ziel zu erreichen, und dasselbe Ziel darf nicht durch weniger weitgehende Massnahmen erreichbar sein. Sodann verbietet der Verhältnismässigkeitsgrundsatz alle Einschränkungen, die über das anvisierte Ziel hinausgehen. Weiters muss ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem angestrebten Ergebnis und

297 Beck, S. 42; vgl. dazu auch Karlheinz Ritter, *Votum zum Bericht und Antrag der Regierung betreffend die Feststellung der Notwendigkeit der zwangsweisen Enteignung von Gampriner Grundstücken*, Ltprot. 1992, Bd. II, S. 1115 f.

298 Vgl. die Kategorien von öffentlichen Interessen, die Kley, *Verwaltungsrecht*, S. 222 ff., anhand der Rechtsprechung aufzählt und erläutert; vgl. auch Frick, S. 267 f.; Beck, S. 43 f., der auf Grund der Praxis Enteignungsfälle nennt, die im öffentlichen Interesse angesehen wurden. Zu den polizeilichen Interessen siehe Kapitel 4, S. 465 ff. und 540.

299 Vgl. Kley, *Verwaltungsrecht*, S. 227 ff., insbesondere 231 und speziell zur Notwendigkeit der Enteignung Beck, S. 44 ff.